zur Vorbeugung gegen die Alkoholkriminalität zeichnen sich ab. Es besteht weitgehend Klarheit darüber, daß es sich dabei keinesfalls nur um ein Anliegen der Rechtspflegeorgane, um eine „von außen" an die anderen Bereiche herangetragene, zusätzliche Aufgabe handelt. Die Initiativen der Rechtspflegeorgane zur Systembildung auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung dienen in erster Linie dazu, die konkreten Erfordernisse für die Erfüllung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bewußt zu machen. Gleichzeitig ist der differenzierte Ausbau der Kriminalitätsvorbeugung notwendig, um die komplexe Entwicklung sozialistischer Beziehungen und Verhaltensweisen im Kampf gegen negative Erscheinungen zu sichern; die Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses muß die Kriminalitätsvorbeugung einschließen.[14]

1. Das System der Kriminalitätsvorbeugung besitzt den Charakter eines *notwendigen speziellen Teilsystems* im Gesamtsystem der sozialistischen Gesellschaft. Die Integration der Kriminalitätsvorbeugung in die Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses führt nicht zur Aufhebung ihrer Spezifik, sondern zu ihrer vollen Entfaltung. Das System der Kriminalitätsvorbeugung ist objektiv bedingt. Es ist Ausdruck der Komplexität der sozialistischen Gesellschafts Verhältnisse sowie der Notwendigkeit der Kooperation zur Kriminalitätsvorbeugung.

Die Anregungen der Kriminologie und der Rechtspflegeorgane für den vorbeugenden Kampf gegen die Alkoholkriminalität gehen in erster Linie von deren wesentlichen Erscheinungsformen und dem festgestellten Ursachenkomplex aus. Die Faktoren, die der sozialistischen Persönlichkeitsformung und der Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft sowie dem Schutz der Staats- und Rechtsordnung entgegenwirken, werden damit in das Wirkungsfeld aller Organe gerückt, die den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß in den Bereichen und Zweigen leiten. Von daher erhält die Kriminalitätsvorbeugung als Teil der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ihre Spezifik, bestimmen sich die Unterschiede der Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung gegenüber anderen politischen, ökonomischen, kulturellen und sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung sozialistischer Beziehungen und zum Schutz des sich voll entwickelnden Systems des Sozialismus.[15] Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung sind u. E. dadurch charakterisiert, daß bewußt erkannten Ursachenkomplexen der Kriminalität entgegengewirkt wird, unabhängig davon, ob die negativen Erscheinungen ausschließlich im Ursachenkomplex der Kriminalität verwurzelt sind. Diese kriminalitätsverhütende Zielsetzung wird zur Forderung der Gesellschaft und zur praktischen Orientierung für die Verwirklichung der Maßnahmen.[16]

2. Zwischen dem Rechtspflegesystem und dem System der Kriminalitätsvorbeugung sowie seinen Teilsystemen bestehen enge Beziehungen. Die Teilsysteme der Kriminalitätsvorbeugung funktionieren — abgesehen vom speziellen Beitrag der Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung einzelner

14 vgl. H. Harrland / G. Stiller, a. a. O., S. 595, 597.

15 Hierin liegt m. E. eine Präzisierung der in speziellen Vorbeugungssystemen notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Umfang der bisher als „allgemeine Maßnahmen der Verbrechensverhütung" gefaßten Maßnahmen der Gesellschaft zu „grundlegenden Veränderungen im Leben der Menschen" überhaupt (vgl. A. A. Herzenson, Methodik der Untersuchung und der Verhütung von Verbrechen, Berlin 1964, S. 19; vgl. auch G. Stiller, „Grundfragen der Erforschung der Kriminalität und ihrer Vorbeugung", in: Kriminalitätsursachen und ihre Überwindung, Berlin 1964, S. 17 f.).

16 vgl. auch H. Kaiser, a. a. O., S. 463. Zum Verhältnis allgemeiner und spezieller kriminalitätsvorbeugender Maßnahmen vgl. auch H. Harrland / H. Kaiser, a. a. O., S. 556 f.